

II-2887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.029/21-6-1/1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

3. August 1973

1331 /A.B.
zu 1390 /J.
9. Aug. 1973
Präs. am

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.REINHART,
Dr.SCHRANZ, TREICHL, Hanna HAGER, Herta
WINKLER, MÜLLER, WIELANDNER und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwal-
tung betreffend Abgeltungsbetrag für Er-
höhungen amtlich festgesetzter Lebensmit-
telpreise nach der 29.ASVG-Novelle

(No.1390/J.).

Die Abgeordneten Dr.REINHART, Dr.SCHRANZ, TREICHL,
Hanna HAGER, Herta WINKLER, MÜLLER, WIELANDNER und
Genossen haben an mich die Anfrage gerichtet,

- 1) ob die Fürsorgeträger berechtigt sind, den mit der 29.ASVG-Novelle eingeführten Abgeltungsbetrag für Erhöhungen amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise gemäß § 324 ASVG bis zu 80% einzubehalten;
- 2) welcher Rechtszug dem betroffenen Pensionisten im Falle eines unberechtigten Einbehaltungsteht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Zu 1): Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Fürsorgeträgers in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht gemäß § 324 Abs.3 ASVG für die Zeit dieser Anstaltpflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H.

- 2 -

auf den Fürsorgeträger über. Die von der Legalzession erfaßten Leistungen sind im Gesetz näher umschrieben. Vom Anspruchsübergang werden demnach die Renten(Pensionen) samt allen Zulagen und Zuschlägen, aber ohne Kinderzuschuß und Hilflosenzuschuß erfaßt. Bezuglich des Hilflosenzuschusses findet sich in der zitierten Gesetzesstelle eine Sonderregelung.

Unter Zulagen und Zuschlägen im Sinne der zitierten Bestimmungen können jedenfalls nur Leistungen der Pensionsversicherung verstanden werden. Der im Art.XIV der 29.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI.Nr.31/1973, vorgesehene Abgeltungsbetrag kann weder als Zulage noch als Zuschlag im Sinne des § 324 Abs.3 ASVG angesehen werden. Der in Rede stehende Abgeltungsbetrag ist aber auch kein Teil der Rente (Pension), sondern wird den Ausgleichszulagenbeziehern als Abgeltung für die Erhöhungen amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise gewährt. Er stellt somit einen Anspruch sui generis dar und darf zur Deckung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeträger auf Grund des § 324 ASVG nicht herangezogen werden. Vielmehr ist er vom Standpunkt der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in unverminderter Höhe zu der dem Renten(Pensions)berechtigten verbleibenden Leistung auszuzahlen. Inwieweit nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen (§ 21a Fürsorgepflichtverordnung) ein Übergang möglich ist, obliegt nicht der Beurteilung durch mein Ressort.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß auch die Wohnungsbeihilfe, auf welche ähnliche Voraussetzungen zutreffen, laut ständiger Judikatur von der Legalzession nach § 324 Abs.3 ASVG nicht erfaßt wird.

Zu 2.): In Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu prüfen, ob der betroffene Pensionist wegen des unbe-

- 3 -

rechtingten Einbehältes Klage beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung einbringen kann. Gemäß § 371 Z.1 ASVG sind die Schiedsgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig zur Entscheidung über Streitigkeiten in Leistungssachen nach § 354 ASVG. Leistungssachen sind gemäß § 354 Z.1 ASVG die Angelegenheiten, in denen es sich um die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung handelt.

Die Frage, ob es sich bei der Festsetzung des Umfangs einer Legalzession nach § 324 Abs.3 ASVG um eine Leistungssache im Sinne des § 354 ASVG handelt, hat das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung vom 11.10.1968, 17 R 140/68, bejaht. Gegenstand dieses Verfahrens war allerdings eine Pension wegen vorübergehender Invalidität, also eine Versicherungsleistung.

Wie ich bereits in Beantwortung der Frage 1.) näher ausgeführt habe, stellt der Abgeltungsbetrag nach Art.XIV der 29.ASVG-Novelle keine Versicherungsleistung dar, sondern ist als Anspruch sui generis zu verstehen. Da es sich bei dem in Rede stehenden Abgeltungsbetrag nicht um eine Versicherungsleistung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt, wären die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes betreffend das Verfahren nur Kraft ausdrücklicher Anordnung anwendbar. Im Gegensatz zum Wohnungsbeihilfengesetz, dessen § 10 die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausdrücklich für anwendbar erklärt, enthält Art. XIV der 29.ASVG-Novelle keine diesbezügliche Bestimmung.

Auf Grund des geltenden Rechtes sehe ich keine Möglichkeit, wegen des Einbehältes des Abgeltungsbe-

- 4 -

trages ein Schiedsgericht der Sozialversicherung anzurufen. Die durch den Einbehalt betroffenen Personen müßten somit zur Durchsetzung der Auszahlung des Abgeltungsbetrages in voller Höhe den Zivilrechtsweg beschreiten.

R. Schmid